

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
IV/ Amt für öffentliche Ordnung	Herr Rubsamen	48 00	07.07.2008

Betreff:

Erlass der Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum (Innenstadt zwischen Bertoldstraße, Kaiser-Joseph-Straße, Platz der Alten Synagoge, Platz der Universität und Teilen der Humboldtstraße)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	10.07.2008		X	X	
2. HA	14.07.2008		X	X	
3. GR	22.07.2008	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 1 der Drucksache G-08/148 beigefügten Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum zu.

Anlagen:

1. Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum (Innenstadt zwischen Bertoldstraße, Kaiser-Joseph-Straße, Platz der Alten Synagoge, Platz der Universität und Teilen der Humboldtstraße)
2. Bericht der Polizeidirektion Freiburg: Gewaltdelinquenz in der Altstadt von Freiburg
3. Übersicht zum Umsetzungsstand weiterer Maßnahmen
4. Entwicklung auf Landesebene sowie Initiativen von anderen Kommunen

I. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2007 dem Erlass einer Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum zugestimmt und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat nimmt die in der Drucksache G-07/185 dargestellten Ziele und Maßnahmen zur Kenntnis und stimmt der Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum zu.
2. Die Verwaltung wird ergänzend zu den vorgesehenen polizeilichen Maßnahmen prüfen, ob sich bei der Anwendung der genannten Handlungsoption präventiv eine sozialarbeiterische Begleitung empfiehlt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Öffentlichkeitskampagne gegen Gewalt und übermäßigen Alkoholkonsum vorzubereiten und parallel zu den polizeilichen Maßnahmen umzusetzen. Die Stadt soll darauf dringen, dass die Wirte im definierten Quartier sich an den Kosten der Kampagne beteiligen (modifizierter Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg / DIE GRÜNEN).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit den Wirten der Freiburger Diskotheken ein Konzept weiterzuentwickeln, das den Umgang mit Alkohol in den Diskotheken regelt und den Umgang mit dem Thema Gewalt, auch Gewalt gegen junge Frauen, vorgibt (modifizierter Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg / DIE GRÜNEN).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2008 eine Fachtagung zum Thema Gewalt und Alkoholkonsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchzuführen. Das Thema soll auch unter Genderaspekten beleuchtet werden (modifizierter Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg / DIE GRÜNEN).
6. Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich zu den hier vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen, ob eine Umsetzung des Karlsruher Modells auch in Freiburg möglich ist (Antrag von Junges Freiburg).

Die Polizeiverordnung für einen örtlich begrenzten Bereich in der Innenstadt (Bertoldstraße, Kaiser-Joseph-Straße, Humboldtstraße, Platz der Universität) sowie im Industriegebiet Nord (ehemaliger Funpark mit angrenzender Zinkmatte- und Hans-Bunte-Straße) tritt mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft. Mit dieser Drucksache schlägt die Verwaltung vor, die Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum in Teilbereichen der Innenstadt für zwei Jahre neu zu erlassen.

Eine ausführliche Information zu den begleitenden Maßnahmen ist in Anlage 3 sowie ein Bericht zur Entwicklung auf Landesebene und zu Initiativen anderer Kommunen ist in Anlage 4 enthalten.

II. Zielsetzung

Die Polizeiverordnung soll Menschen, die sich in dem von alkoholbedingten Gewaltdelikten stark betroffenen Bereich der Innenstadt zwischen Bertoldstraße, Kaiser-Joseph-Straße, Humboldtstraße und Platz der Universität (sogenanntes Bermuda-Dreieck) aufhalten, vor Verletzungen ihrer Gesundheit durch körperliche Gewalt schützen. Nach Erlass der Polizeiverordnung war dort seit Anfang des Jahres 2008 bereits ein Rückgang der Gewaltstraftaten zu verzeichnen (siehe III. Ziffer 2).

III. Voraussetzungen für den Erlass der Polizeiverordnung

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Polizeiverordnung liegen nach Auffassung der Verwaltung vor (siehe auch unter Ziffer 3). Im Bermuda-Dreieck besteht eine abstrakte Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der sich dort aufhaltenden Personen, der mit dem Erlass der Polizeiverordnung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit in geeigneter Weise entgegen getreten werden kann.

1. Abstrakte Gefahr

Primär regelt die Polizei die ihr obliegende Aufgabe der Gefahrenabwehr durch Einzelmaßnahmen gegenüber den verursachenden Personen. Daneben ist die Ortspolizeibehörde jedoch befugt, Gebote und Verbote in Form einer Polizeiverordnung zu erlassen. Eine Polizeiverordnung richtet sich an eine noch unbestimmte Mehrheit von Adressaten und soll Gefahren abwehren, die sich möglicherweise erst in Zukunft aktualisieren. Eine hierfür erforderliche sogenannte abstrakte Gefahr liegt in einer Sachlage, bei der nach allgemeiner Lebenserfahrung oder Erkenntnissen fachkundiger Stellen im einzelnen Fall die Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes muss umso größer sein, je geringer der möglicher-

weise eintretende Schaden ist, sie darf umso kleiner sein, je schwerer der etwa eintretende Schaden wiegt. Gleichwohl muss auch dann, wenn ein schwerwiegender Schaden befürchtet wird, zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Eintritt dieses Schadens sprechen. Dies verlangt eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose und außerdem hinreichende Anhaltspunkte hinsichtlich des drohenden Eintritts von Schäden (für das sogenannte „Überschreiten der Gefahrenschwelle“). Ansonsten besteht nur ein Gefahrenverdacht, der für den Erlass einer Polizeiverordnung nicht ausreicht.

Im Bermuda-Dreieck führt der Konsum von mitgebrachtem Alkohol mitursächlich zur Begehung von Körperverletzungsdelikten und stellt damit - zwar nicht grundsätzlich, aber in diesem räumlich abgegrenzten Bereich der Innenstadt Freiburgs - eine abstrakte Gefahr für das hochrangige Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit dar.

Zwischen Alkoholkonsum und Gewaltkriminalität besteht ein Wirkungszusammenhang. Der Alkoholkonsum führt zur Enthemmung und damit auch zur Steigerung der Gewaltbereitschaft Einzelner. Nach den Erfahrungen der Polizei ist Alkoholisierung häufig die Ursache für gewalttätige Auseinandersetzungen. 2007 standen 43 % der Tatverdächtigen in der Freiburger Altstadt unter Alkoholeinfluss, im Jahre 2008 sogar 60 % (vgl. Anlage 2, Seite 14). Diese Beobachtungen decken sich mit landes- und bundesweiten Untersuchungen. Die Landesregierung hat auf diesen Zusammenhang in ihrer Antwort auf die große Anfrage der CDU-Fraktion zur Jugendkriminalität hingewiesen (Ziffer 3 der LT-Drs. 14/2325 vom 06.02.2008). Der zweite periodische Sicherheitsbericht des Bundesministeriums des Innern, auf den die Landesregierung hinweist, stützt diese Beobachtungen ebenfalls. Danach spielen die Alkoholisierung von Beteiligten bei der Entstehung von Straftaten sowie bei der Ausprägung von kriminellen Karrieren vielfach eine mitursächliche, auslösende, begünstigende und begleitende Rolle.

Im Bermuda-Dreieck, das ungefähr ein Zehntel der Freiburger Altstadt umfasst, ist die Anzahl der Gewaltdelikte im Vergleich zur restlichen Altstadt überproportional hoch. Hier wurden sowohl 2007 als auch 2008 fast 50 % aller Gewaltstraftaten in der Altstadt begangen (vgl. Anlage 2, Seite 8). Nach polizeilichen Beobachtungen ist im Bermuda-Dreieck in erheblichem Maße mitgebrachter Alkohol konsumiert worden. Das Bermuda-Dreieck ist ein beliebter Aufenthaltsort insbesondere junger Menschen. Dort konzentrieren sich Kneipen, Diskotheken und Vergnügungsstätten sowie drei Fast-Food-Restaurants auf sehr engem Raum entlang enger innerstädtischer Straßen. Um den Bertoldsbrunnen liegt der zentrale ÖPNV-Knotenpunkt, an dem die Innenstadtbesucher mit der Stadtbahn ankommen, umsteigen, und auch in den Nachtbussen wieder abfahren. Westlich liegen mit den zentralen Universitätsgebäuden, der Universitätsbibliothek und dem Stadttheater hochfrequentierte Gebäude und öffentliche Räume. Zu beobachten sind Gruppen, die von vornherein nicht den Besuch der Kneipen oder anderen Vergnü-

gungsstätten beabsichtigen, sondern das Bermuda-Dreieck als gesellschaftlichen Treffpunkt nutzen wollen und dabei Alkohol in erheblichen Mengen konsumieren. Andere, insbesondere Jugendliche, treffen sich dort zunächst zum sogenannten „Vorglühen“ oder „Warmtrinken“ mit - im Vergleich zu Gaststätten weitaus billigerem - in Discountern gekauftem Alkohol, um anschließend die dortigen Kneipen und Diskotheken bereits alkoholisiert aufzusuchen. Dies wird Ihnen von Türstehern aufgrund ihres erheblichen Alkoholisierungsgrades oftmals verwehrt. Viele Betroffene reagieren hierauf aggressiv. Dasselbe gilt für die Personen, die alkoholisiert der Kneipen und Diskotheken verwiesen werden. Nach den Erfahrungen der Polizei ist das Zusammentreffen abgewiesener und verwiesener Personen eine häufige Ursache gewalttätiger Auseinandersetzungen.

Tatsächlich befindet sich vor allem in den späteren Nachtstunden eine zum Teil schwer alkoholisierte Menschenmenge auf sehr engem Raum. Im Zusammenspiel mit alkoholbedingter Enthemmung fördert diese besondere Situation die Bereitschaft, auf zunächst harmlos beginnende Meinungsverschiedenheiten oder vermeintlich geringfügige Provokationen mit körperlicher Gewalt zu reagieren, wobei auch unbeteiligte Dritte in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Diese besondere Gefährdung besteht nach polizeilicher Erkenntnis vor allem in den Nachtstunden zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr in den Nächten von Freitag bis Montag sowie vor Feiertagen.

Bei der räumlichen Situation im Bermuda-Dreieck ist zu erwarten, dass es auch zukünftig, insbesondere an den Wochenenden, ein begehrter Aufenthaltsort sein wird, an dem mitgebrachter Alkohol in erheblichen Mengen getrunken wird. So hat die Polizei seit In-Kraft-Treten der ersten Polizeiverordnung „Alkoholverbot“ an den entsprechenden Tagen in 381 Fällen entweder um die Vernichtung des Alkohols oder um das Verlassen des Sperrbereichs bitten müssen.

Aus alledem folgt, dass der Konsum von mitgebrachtem Alkohol im Bermuda-Dreieck nach den Erfahrungen der Polizei zumindest mitursächlich zu der Begehung von Körperverletzungsdelikten führt und damit eine abstrakte Gefahr für die körperliche Unversehrtheit darstellt.

2. Verhältnismäßigkeit

Nach Auffassung der Verwaltung ist der Erlass einer Polizeiverordnung, die in bestimmten Nächten den Konsum von mitgebrachtem Alkohol verbietet, auch eine verhältnismäßige Einschränkung der bürgerlichen Freiheitsrechte (hier: des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum). Zunächst handelt es sich bei dem Erlass der Polizeiverordnung um ein geeignetes Mittel, der Gefahr für die körperliche Unversehrtheit entgegenzutreten. Die Gewaltstaten sind in den ersten fünf Monaten des Jahres 2008 im gesamten Stadt-

teil Altstadt gesunken, auch im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Polizeiverordnung (vgl. Anlage 2, Seite 6 ff.).

	JAN - MAI 2007	JAN - MAI 2008	%
Anzahl der Gewaltdelikte im Geltungsbereich der Polizei-VO	126	120	-5%
davon FR - MO, jeweils 22:00 Uhr - 06:00 Uhr	82	69	-16%

Ein Beobachtungszeitraum von nur fünf Monaten ist zwar im Hinblick auf die geringen Datenmengen statistisch noch nicht hinreichend aussagekräftig, weil in der Feinanalyse die Nacht von Sonntag auf Montag den Rückgang um 16 % bedingt und es sich insgesamt noch um sehr kleine Datenmengen handelt. Andererseits wäre wegen der erhöhten Polizeipräsenz eine Steigerung der festgestellten Gewalttaten zu erwarten gewesen, die aber nach Einschätzung der Verwaltung wegen der Wirksamkeit des Alkoholverbotes nicht eingetreten ist. Es empfiehlt sich jedoch, die polizeilichen Beobachtungen über einen längeren Zeitraum, der insbesondere auch die Sommermonate erfasst, fortzuführen. In dem Bericht der Polizeidirektion ist ferner zu beachten, dass die gesamte Kaiser-Joseph-Straße statistisch erfasst wurde und eine separate Darstellung des vom Geltungsbereich der Polizeiverordnung erfassten Teiles nicht möglich ist. Die Aufnahme dieses Abschnittes in die Polizeiverordnung ist jedoch begründet, da sich dort Vergnügungsstätten befinden, es sich um den zentralen Zu- und Abwanderungsweg des Ausgehviertels handelt, sich dort der ÖPNV-Knotenpunkt Bertoldsbrunnen befindet und sich viele Konflikte zwischen Besucherinnen und Besuchern untereinander, aber auch zwischen Türstehern und Besuchern dorthin verlagern und deshalb in diesem Bereich - im Gegensatz zum restlichen Teil der Kaiser-Joseph-Straße - eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für alkoholbedingte Gewaltstraftaten besteht.

Die Polizeiverordnung wurde in drei Stufen umgesetzt, da die Diskothek Fun-Park zum 31.12.2007 ihren Betrieb einstellte, zunächst nur für den Bereich des Bermuda-Dreiecks. Nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung informierten die Polizei vor Ort anhand eines Flyers über die neu bestehende Verordnung. Die Kontrolle erfolgte mit eigenen Einsatzkräften der Polizeidirektion ohne Hinzuziehung auswärtiger Kräfte. In der sich anschließenden „Gewöhnungsphase“ hat sich gezeigt, dass das Alkoholverbot bei entsprechenden Kontrollmaßnahmen allgemein angenommen wird und Akzeptanz genießt. Bisher wurden noch keine alkoholischen Getränke beschlagnahmt oder Bußgeldverfahren eingeleitet.

Als positive Nebenwirkung des Alkoholverbots ist nach den bisherigen Erkenntnissen zu verzeichnen, dass aus dem Straßenbild alkoholtrinkende und herumgrölende Personengruppen weitgehend verschwunden sind und damit auch ein erhebliches Aggressionspotenzial. Ebenso wurde auch die Zahl potenzieller Opfer reduziert, die alkoholbedingt und hemmungslos andere Personen auf der Straße durch ihr Verhalten provozieren oder so genannte „Schau- und Spaßkämpfe“ durchführen und dadurch ein bestimmtes Täterklientel zum Mitmachen animieren. Auch Störungen durch alkoholbedingt ausfällig gewordene Zuschauerinnen und Zuschauer gegenüber Polizeikräften haben abgenommen, die Kommunikation zwischen Polizei und den Besucherinnen und Besuchern im Bermuda-Dreieck hat sich erheblich verbessert, auch in Gefahren- und Stresssituationen. Dies wird durch den Rückgang im Bereich der Delikte „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ indiziert.

Der Erlass der Polizeiverordnung ist nach dem Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs in die Rechte der Bürger auch erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, das ebenso geeignet ist, der Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Menschen im Bermuda-Dreieck entgegenzutreten. Die Schließung der Gaststätten, Kneipen und Vergnügungsstätten, die das Bermuda-Dreieck zu dem beliebten Treffpunkt machen, wäre im Hinblick auf die Rechte der Betreiber, die bau- und gaststättenrechtlichen Bestandsschutz genießen, unverhältnismäßig. Im Übrigen könnte auf diese Weise auch nicht dem Konsum des billigen mitgebrachten Alkohols entgegen getreten werden, der jedoch erheblich zur Alkoholisierung der sich dort aufhaltenden Personen beiträgt.

Die in der Verordnung getroffenen Beschränkungen sind nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter auch angemessen. Es handelt sich bei dem Verbot des Konsums mitgebrachten Alkohols zwar um einen Eingriff in die Freiheitsrechte. Der Geltungsbereich der Polizeiverordnung wird jedoch auf ein relativ kleines Gebiet begrenzt, der Alkoholkonsum nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr untersagt und auf die Nächte des Wochenendes (und vor gesetzlichen Feiertagen) beschränkt. Außerdem soll die Polizeiverordnung zunächst nur für zwei weitere Jahre erlassen werden, um sie daraufhin erneut auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen. Im Hinblick auf den Schutz des hochrangigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit ist die Aufrechterhaltung dieser Regelung (die sich als taugliches Instrument erwiesen hat) zu rechtfertigen.

3. Rechtliches Risiko

Entscheidend für die Rechtmäßigkeit der Polizeiverordnung ist, ob diese den Anforderungen des § 10 PolG genügt, und die von der Rechtsprechung zur Konkretisierung der polizeirechtlichen Generalklausel geforderte abstrakte Gefahr besteht. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann das Vorliegen einer abstrakten Gefahr nicht bejaht werden, wenn für die Behörde bereits die tatsächlichen Grundlagen, aufgrund derer sie eine Prognose trifft, ungewiss sind. In dem Fall besteht lediglich ein - wenn auch begründeter - Verdacht einer Gefahr, der nicht für den Erlass einer Polizeiverordnung ausreicht.

Entscheidend ist, dass der Erlass der Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum in einem ersten Schritt an den Konsum von Alkohol anknüpft. Nach ständiger Rechtsprechung liegt in dem bloßen Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum noch keine abstrakte Gefahr. Es müssen weitere Anhaltspunkte hinzu kommen, um eine abstrakte Gefahr von dem Gefahrenverdacht abzugrenzen und damit den Erlass einer Rechtsnorm zu begründen. Als ausreichend ist beispielsweise das Zusammentreffen alkoholisierter rivalisierender Fangruppen in und um Fußballstadien erachtet worden, um ein Alkoholverbot zu rechtfertigen. Nach Auffassung der Verwaltung bestehen im vorgeschlagenen Geltungsbereich der Polizeiverordnung ausreichend Anhaltspunkte, die eine abstrakte Gefahr und nicht nur einen Gefahrenverdacht begründen (s.o.). Nach Auffassung der Verwaltung besteht im Hinblick darauf, dass keine andere Gemeinde bisher entsprechende Regelungen erlassen hat, jedoch ein - vertretbares - rechtliches Risiko, dass der Verwaltungsgerichtshof in einem angekündigten Normenkontrollverfahren das Vorliegen einer abstrakten Gefahr verneint und die Polizeiverordnung aufhebt.

IV. Situation im Industriegebiet Nord

Im Bereich der ehemaligen Diskothek Funpark im Industriegebiet Nord wurden in den vergangenen Jahren viele Gewaltstraftaten unter Alkoholeinfluss begangen (vgl. hierzu die Nachweise in der Drucksache G-07/185, insbes. Anl. 3 Ziffer 1.2.2). Unmittelbar nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum wurde der Betrieb der Diskothek zum 31.12.2007 eingestellt. Am 18.04.2008 wurde sie unter dem Namen „Musikarena 5“ neu eröffnet, jedoch inzwischen wieder geschlossen, da eine Sperrzeitverkürzung nicht genehmigt wurde. Da der Betreiber nach wie vor eine entsprechende gaststättenrechtliche Erlaubnis hat, könnte er die Diskothek jederzeit wieder öffnen. Der Erlass einer Polizeiverordnung ist nach Auffassung der Verwaltung aber nicht zu rechtfertigen, solange die Diskothek geschlossen ist und sich deshalb dort keine Vielzahl von Menschen aufhält, die Alkohol konsumieren oder Gewaltstraftaten auf Grund des Konsums mitgebrachten Alkohols begehen. Es besteht

also keine abstrakte Gefahr, die für den Erlass der Polizeiverordnung jedoch zwingend vorliegen muss. Sollte die Diskothek wieder in ähnlicher Form öffnen, kann ggf. zunächst eine Allgemeinverfügung erlassen und eine Polizeiverordnung vorbereitet werden.

V. Inhalt der Polizeiverordnung

Die vorgeschlagenen Regelungen der Polizeiverordnung (Anlage 1) werden wie folgt erläutert:

§ 1 Geltungsbereich

Vom Geltungsbereich umfasst ist das Altstadtquartier zwischen Martinstor und dem angrenzenden Teil der Humboldtstraße, Bertoldsbrunnen, Platz der alten Synagoge und Platz der Universität. Dieser Bereich ist Schwerpunkt der Gewaltdelikte und damit Einsatzschwerpunkt der Polizei. Zwar kommt es auf öffentlichen Plätzen, z. B. auf dem Augustinerplatz, wie in der Drucksache G-07/186 dargestellt, häufig zu Ordnungsstörungen durch Lärmbelästigungen. Im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Plätze ist jedoch derzeit keine auffällig hohe Zahl von Gewaltdelikten oder anderen Straftaten festzustellen.

§ 2 Alkoholverbot

Das Alkoholverbot gilt nicht nur auf öffentlichen Wegen und Plätzen sondern vielmehr in allen öffentlich zugänglichen Bereichen. Hierzu gehört der Platz der Weißen Rose in der Universität. In Gebäuden, in Gaststätten und auf konzessionierten Freisitzflächen gilt das Verbot nicht.

Verboten ist der Konsum alkoholischer Getränke und das Mitsichführen alkoholischer Getränke, um diese im Geltungsbereich der Polizeiverordnung zu konsumieren. Im letzteren Falle kommt es darauf an, ob die mit dem Vollzug vor Ort eingesetzten Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen je nach Sachlage davon ausgehen können, dass der mitgeführte Alkohol an Ort und Stelle konsumiert werden soll. Diese im Einzelfall zu treffenden Entscheidungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Ladenöffnungszeiten, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, freigegeben sind. Einkäufe alkoholischer Getränke in der Innenstadt, um diese dann anschließend mit nach Hause zu nehmen, sind also weiterhin möglich.

Die Regelung gilt für die Nächte von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag sowie die Nächte vor gesetzlichen Feiertagen, jeweils zwischen 22:00 und 06:00 Uhr. Dies sind die kritischen Nachtzeiten, zu denen an den genannten örtlichen Brennpunkten, also den Treffpunkten der „Fun-Gesellschaft“, eine abstrakte Gefahrenlage für die sich dort aufhaltenden Menschen besteht. Die anderen Wochentage weisen eine geringere Anzahl von Ge-

waltdelikten auf. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten soll die Polizeiverordnung deshalb auf die Wochenenden und auf Feiertage beschränkt bleiben.

§ 3 Ausnahmen

Mit der Möglichkeit zu Ausnahmeentscheidungen durch die Polizeibehörde soll besonderen Ereignissen Rechnung getragen werden können, an denen der Vollzug der Polizeiverordnung ausgesetzt werden kann.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Der Vollzug der Polizeiverordnung erfolgt vor Ort in der Regel durch Aufforderung an die Personen, den Konsum einzustellen und die Getränke zu entsorgen oder herauszugeben. Die Beschlagnahme erfolgt, wenn die Getränke nicht freiwillig herausgegeben werden. Zusätzlich können Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Die Verwaltung sieht davon ab, für Verstöße gegen die Polizeiverordnung einen besonderen Bußgeldkatalog aufzustellen. Gem. § 17 OWiG steht ein Bußgeldrahmen von 5,00 - 1.000,00 € zur Verfügung.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Polizeiverordnung wird zeitlich befristet bis zum 31.07.2010 erlassen. Im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit wäre zwar eine zeitlich unbefristete Regelung denkbar. Die Verwaltung ist jedoch der Ansicht, dass im Hinblick auf die strikte Verbotsnorm und die damit verbundene Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit eine zeitlich befristete Regelung verhältnismäßig und nach derzeitigem Sachstand zunächst ausreichend ist.